



Senat 3

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall wurde der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „kurier.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

Eine Leserin wandte sich wegen des Artikels „Bilder zeigen Gudenus bei mutmaßlichem Drogenkonsum: War er erpressbar?“, erschienen am 16.06.2020 auf „kurier.at“, an den Presserat.

Im Artikel wird berichtet, dass dem KURIER ein Zwischenbericht mit 378 Seiten der SOKO Ibiza zugespielt worden sei. Diesem Zwischenbericht zufolge hätten die Hintermänner des „Ibiza-Videos“ weiteres Belastungsmaterial gegen Johann Gudenus gehabt. Im Vorfeld seien offenbar verschiedene Firmenkonstruktionen besprochen worden, um den Deal mit der angeblichen Oligarchen-Nichte abzuschließen. Außerdem sei der spätere FPÖ-Klubobmann mutmaßlich beim zweimaligen Kokainkonsum gefilmt worden. Damit dürfte er auch erpressbar gewesen sein, heißt es im Artikel.

Dem Artikel ist ein Foto beigelegt, das eine Person in schwarzen Umrissen beim mutmaßlichen Drogenkonsum zeigt.

Die Leserin warf die Frage auf, ob die Bildveröffentlichung medienethisch zulässig ist.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Der Senat hält zunächst fest, dass (ehemalige) Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass Politikerinnen und Politiker bewusst die Öffentlichkeit suchen. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (siehe die Entscheidungen 2011/44 – B, 2015/148 und 2018/206). Zudem kommt Politikerinnen und Politikern eine gewisse Vorbildfunktion zu.

Das heißt jedoch nicht, dass Politikerinnen und Politiker überhaupt keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz haben. Auch ihnen ist ein Privatbereich zuzugestehen, in dem sie sich unbeobachtet fühlen können und den die Medien respektieren müssen (vgl. die Fälle 2014/194 und 2018/130).

Im oben genannten Artikel ist davon die Rede, dass der ehemalige Politiker Johann Gudenus mutmaßlich zweimal beim Drogenkonsum gefilmt worden sei; dem Artikel wurde ein entsprechendes Bild beigefügt. Die Bildaufnahme erfolgte zu einem Zeitpunkt, als Gudenus noch Politiker war.

Der Senat betont, dass sich Gudenus während seiner politischen Tätigkeit regelmäßig für eine strengere Drogenpolitik stark gemacht hat: Als Klubobmann der FPÖ Wien hat er Presseaussendungen und Plakate veröffentlicht, in denen er sich vehement für eine Bekämpfung des Suchtmittel-Problems in Wien ausspricht. Gudenus muss sich seine politischen Aktivitäten und Äußerungen zum Thema Drogen zurechnen lassen (vgl. dazu die Entscheidung 2019/113).

Aufgrund der Ermittlungen der Behörden zum Ibiza-Skandal besteht nun offenbar der begründete Verdacht, dass das persönliche Verhalten von Gudenus in Widerspruch zu seinen politischen Forderungen steht. Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse daran, über diesen Widerspruch in Wort und Bild aufgeklärt zu werden. Gudenus hat sich mittlerweile aus der Politik zurückgezogen; dennoch ist es für den politischen Diskurs relevant, dass er zu dem Zeitpunkt, als er seine Forderungen öffentlich erhoben hat, anscheinend selbst Drogen konsumiert hat. Der Senat vertritt daher die Auffassung, dass der im Artikel geäußerte Verdacht, der durch die Bildveröffentlichung untermauert wird, einen entsprechenden politischen Konnex aufweist und daher nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstößt (vgl. die Mitteilung 2020/008).

Zudem begrüßt es der Senat, dass im Artikel die Gründe für die Thematisierung des Drogenkonsums bzw. die Veröffentlichung des Bildes dazu gegenüber den Leserinnen und Lesern ausdrücklich offengelegt werden. Dabei wird nicht nur auch auf die strikt ablehnende Haltung des Betroffenen zu Drogenmissbrauch während seiner politisch aktiven Zeit hingewiesen, sondern auch auf die mögliche Erpressbarkeit aufgrund der Bilder.

Abschließend merkt der Senat noch an, dass der Anwalt des Betroffenen im Artikel zu Wort kommt (er bestreitet im Namen seines Mandanten den Drogenkonsum) und somit dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ iSd. Punkt 2.3 des Ehrenkodex entsprochen wurde.

Österreichischer Presserat  
Senat 3  
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic  
26.06.2020